



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig

Amt für Landentwicklung

Aktenzeichen: 3.2.3 - 611 PE - 201 - 02

Bearbeitet von Martin Gottwald Datum 02.09.2009

2. Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Im Flurbereinigungsverfahren Oelerse, Landkreis Peine 201, werden hiermit gem. § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgend aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

Zuzuziehende Flurstücke:

Gemeinde Edemissen:
Gemarkung Abbensen:
Flur 5, Flurstücke: 72 / 2;

Auszuschließende Flurstücke:

Gemeinde Edemissen:
Gemarkung Oelerse:
Flur 2, Flurstücke: 21 / 5;
Flur 3, Flurstücke: 103 / 2;
Flur 5, Flurstücke: 167 / 002;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.07.2005 umfaßt das Flurbereinigungsgebiet	rd.	552,54 ha
Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt zur 1.Anordnung	rd.	554,84 ha
Die zuzuziehenden Flurstücke umfassen (2.Anordnung)	rd.	0,35 ha
Die auszuschließenden Flurstücke umfassen (2.Anordnung)	rd.	- 0,56 ha
Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt somit neu	rd.	554,62 ha

Begründung:

Die 1. Anordnung ist erforderlich, um im Verfahrensgebiet eine bessere Zusammenlegung von Flächen und Eigentum zu erzielen. So dient die Zuziehung unter anderem der Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes. Der Umfang dieser Anordnung im Verhältnis zur Größe des Verfahrensgebietes ist geringfügig und wird aus diesem Grund den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Anmeldung unbekannter Rechte:

- I. Mit dieser Anordnung wird zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14 und 15 FlurbG aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landentwicklung Braunschweig anzumelden. Die Frist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - b) Inhaber von Rechten an dem zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet oder ähnliche Rechte);
 - c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte;
 - d) Rechte an solchen (zuvor unter c)) bezeichneten Rechten;
 - e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.
- II. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Braunschweig innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf der vor bezeichneten Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Einschränkung des Eigentums:

Weiterhin wird durch den Beschluss das Eigentum nach § 34 FlurbG eingeschränkt.

In der Flurbereinigung Oelerse gelten von der Bekanntgabe dieser öffentlichen Bekanntmachung an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke:

1. In der Nutzung der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Sind Änderungen ohne Zustimmung vorgenommen worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Zusammenlegung dienlich ist.
2. Bäume, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Sind Eingriffe vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.
3. Wer der Ziffer 2 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).
4. Die Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig, Amt für Landentwicklung, Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig erhoben werden.


(Unterschrift)

